

wts

AUSGABE 15/2026

TAX WEEKLY



Bundesrat: Verweigerung der Zustimmung zum Neunten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.05.2026 dem vom Bundestag am 24.04.2026 beschlossenen Neunten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 14/2026) seine Zustimmung verweigert. Hintergrund ist im Wesentlichen die Frage der Gegenfinanzierung der in dem Gesetz vorgesehenen Einführung der bis zum 30.06.2027 befristeten Möglichkeit der Gewährung steuerfreier Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1.000 Euro zur Abmilderung der gestiegenen Preise (Entlastungsprämie). Nach derzeitigem Stand müssten die mit der Entlastungsprämie verbundenen Steuerausfälle in Höhe von geschätzten 2,8 Mrd. Euro zu fast zwei Dritteln von den Haushalten von Ländern und Kommunen getragen werden, ohne dass dafür eine Beteiligung an der vorgesehenen Gegenfinanzierung noch eine anderweitige Form der Kompensation vorgesehen ist. Dazu waren die Länder nicht bereit.

Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung können nun den Vermittlungsausschuss anrufen. Die Einberufung des Ausschusses durch den Bundesrat müsste binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses erfolgen. Die Anrufung durch Bundestag und Bundesregierung ist an keine Frist gebunden. Allerdings sollen Bundestag und Bundesregierung in angemessener Frist über ein Einberufungsverlangen entscheiden.

BMF: Anwendungsschreiben zur Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG)

Mit Schreiben vom 24.03.2025 hatte das BMF den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG an bestimmte Verbände versandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 10/2025). Nach gut einem Jahr hat die Finanzverwaltung nunmehr mit [BMF-Schreiben vom 29.04.2026](#) den finalen Anwendungserlass veröffentlicht.

Das BMF-Schreiben betrifft die Anwendung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019. § 8c Abs. 1a KStG ist auf unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des § 8c KStG fallen.

Das BMF-Schreiben befasst sich eingehend mit den Tatbestandsmerkmalen „Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung“ und der erforderlichen „Erhaltung wesentlicher Betriebsstrukturen“ sowie mit dem Ausschluss der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a Satz 4 KStG wegen einer Einstellung des Geschäftsbetriebs oder eines Branchenwechsels.

Findet die Sanierungsklausel Anwendung, so ist der Beteiligungserwerb, der zum Zwecke der Sanierung erfolgte, für die Anwendung des § 8c Abs. 1 KStG unbeachtlich. Der Beteiligungserwerb löst dann weder einen vollständigen Verlustuntergang aus, noch ist er mit anderen innerhalb der Fünfjahresfrist des § 8c Abs. 1 KStG erfolgten Beteiligungserwerben zusammenzurechnen (kein Zählerwerb). Ist die Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a Satz 1 KStG rückwirkend nicht anzuwenden, ist der Beteiligungserwerb als Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 KStG zu berücksichtigen (Zählerwerb). In diesen Fällen bleibt die Anwendung der Konzern- sowie Stille-Reserven-Klausel möglich. Der Beteiligungserwerb ist rückwirkend in den Fünf-Jahres-Zeitraum nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG einzubeziehen (vgl. Rn. 16 bis 24 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I S. 1645). Hierdurch kann sich das rückwirkende Ereignis auf einen anderen Veranlagungszeitraum

beziehen als den Veranlagungszeitraum, in dem der vermeintliche Beteiligungserwerb für Sanierungszwecke erfolgte.

Kommt es durch die rückwirkende Nichtanwendung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG erstmalig zur Berücksichtigung eines schädlichen Beteiligungserwerbs in einem Veranlagungszeitraum, kann nach den Grundsätzen der Rn. 8 des BMF-Schreibens vom 18.03.2021 (BStBl I S. 363) bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 8d KStG ein fortführungsgebundener Verlustvortrag beantragt werden.

Im Vergleich zum BMF-Entwurf vom 24.03.2025 haben sich nur wenige relevante Änderungen ergeben. Insbesondere folgende Änderungen sind zu erwähnen:

- › Ersatzlose Streichung der Rn. 20 des BMF-Entwurfs: Diese Passage sah für nachgeschaltete Personengesellschaften eine Erweiterung des Sanierungsumfangs vor. Sofern die sanierungsbedürftige Körperschaft an einer ebenfalls sanierungsbedürftigen Personengesellschaft beteiligt ist, sollte § 8c Abs. 1a KStG nur dann Anwendung finden, wenn sich die Sanierung nicht nur auf den Geschäftsbereich der Körperschaft selbst, sondern auch auf den Geschäftsbereich der Personengesellschaft erstreckt, sofern die Verluste der Körperschaft im Wesentlichen aus dem Verlust der Personengesellschaft resultierten.
- › Zuführung von wesentlichem Betriebsvermögen durch Einlagen zum Erhalt wesentlicher Betriebsstrukturen (Rn. 38 des BMF-Schreibens): Diesbezüglich gilt nun laut finalen BMF-Schreiben die Verlustübernahme im Rahmen einer wirksamen Organschaft als Einlage. Unverändert stellen hingegen organschaftliche Minderabführungen keine Einlage i.S.d. § 8c Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 KStG dar. Nach dem finalen BMF-Schreiben qualifizieren nun zusätzlich auch vororganschaftliche Minderabführungen nicht als Einlage.
- › Ausschüttung von zugeführtem wesentlichem Betriebsvermögen (Rn. 64 des BMF-Schreibens): Im Fall der Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen über die Zuführung von wesentlichem Betriebsvermögen mindern Leistungen innerhalb von drei Jahren nach Zuführung des neuen Betriebsvermögens dessen Wert (§ 8c Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 Satz 5 KStG). Wird dadurch die erforderliche Betriebsvermögenszuführung nicht mehr erreicht, liegt eine Zuführung von wesentlichem Betriebsvermögen nicht vor (§ 8c Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 Satz 6 KStG). Die Leistung stellt ein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar. Nach der finalen Fassung des BMF-Schreibens sind nun – korrespondierend zur Behandlung der Verlustübernahme als Einlage – Gewinnabführungen i. S. d. § 291 Abs. 1 AktG Leistungen i. S. d. § 8c Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 Satz 5 KStG. Dies gilt laut BMF-Schreiben auch, soweit es sich um organschaftliche und vororganschaftliche Mehrabführungen handelt.

BMF: Bemessungsgrundlage bei Mehrzweck-Gutscheinen in Vertriebsketten

Bei einem Mehrzweck-Gutschein gilt die Lieferung der Gegenstände oder die Erbringung der sonstigen Leistung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Erbringung der Leistung als erbracht. Die Ausgabe eines Mehrzweck-Gutscheins und alle nachfolgenden Übertragungen sind steuerlich unbeachtlich, da es zu keiner Lieferung von Waren oder Ausführung von Dienstleistungen kommt (bloßer Tausch von Zahlungsmitteln). Dennoch kann es bei der Übertragung und Ausgabe von Mehrzweck-Gutscheinen über mehrere Beteiligte hinweg zu steuerbaren Leistungen, z.B. Vermittlungsleistungen an den ausstellenden/übertragenden Unternehmer, kommen, vgl. Abschn. 3.17 Abs. 1 UStAE.

Hinsichtlich solcher Weiterverkäufe von Mehrzweck-Gutscheinen in Vertriebsketten ergänzt die Finanzverwaltung mit einem [BMF-Schreiben vom 29.04.2026](#) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass um detaillierte Vorgaben zur Entgeltermittlung.

Bislang war nur geregelt, wie die Entgeltermittlung für bestimmte Vermittlungsstrukturen, hierbei handelt die Mittelperson im Namen und für Rechnung des Gutscheinausstellers/-übertragenden, zu erfolgen habe. Nunmehr nimmt die Finanzverwaltung dazu Stellung, wie im Fall einer fehlenden Vergütungsvereinbarung eine Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgen soll, wenn eine Mittelperson beim Vertrieb eines Mehrzweck-Gutscheins im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auftritt. Als Bemessungsgrundlage für die grundsätzlich steuerbare Leistung der Mittelperson an den den Gutschein ausstellenden/übertragenden Unternehmer soll die Differenz zwischen dem Gutscheinwert und dem jeweiligen Einkaufspreis der Mittelperson heranzuziehen sein. Das Abstellen auf den Gutscheinwert soll aber solange zulässig sein, solange der Mittelperson der Weiterverkaufspreis an den letzten Kunden nicht bekannt ist.

Selbst wenn also keine ausdrückliche Vertriebs- oder Vermittlungsvergütung vereinbart ist, gilt umsatzsteuerlich die Marge der zwischengeschalteten Mittelperson als maßgebliche Gegenleistung.

Diese Vorgaben werden in Abschnitt 3.17 Abs. 12 UStAE mit einem erläuternden Beispielfall aufgenommen. Diese Grundsätze sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden.

BMF: Änderung des BMF-Schreibens vom 14.06.2024 zu den Grundsätzen zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Mit [BMF-Schreiben vom 27.04.2026](#) hat die Finanzverwaltung das Anwendungsschreiben vom 14.06.2024 zum Steueroasen-Abwehrgesetz geändert bzw. ergänzt. Die Änderungen betreffen insbesondere die mit dem JStG 2024 erfolgte Ergänzung des Betriebsausgabenabzugsverbots nach § 8 StAbwG hinsichtlich Inhaberschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln sowie Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen.

Darüber hinaus ist in dem BMF-Schreiben (vgl. Änderung von Rz. 84) eine weitere Vereinfachung bei den gesteigerten Mitwirkungspflichten enthalten (§ 12 StAbwG). Die gesteigerten Mitwirkungspflichten sind danach nur in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsvorfall zu erfüllen, auf den die in §§ 8 bis 11 StAbwG aufgeführten Maßnahmen Anwendung finden.

Das BMF-Schreiben findet auf alle noch offenen Fälle Anwendung.

BFH: Zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Hotelzimmermieten bei einem Veranstalter für Konferenzen, Events und Reisen

Der BFH hat mit Urteil vom 15.01.2026 ([III R 28/24](#)) entschieden, dass nicht jeder Aufwand für die Anmietung von Hotelzimmern dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzurechnen ist. Voraussetzung für die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG in der für den Erhebungszeitraum 2011 geltenden Fassung wäre, dass die Hotelzimmer dem (fiktiven) Anlagevermögen des anmietenden Gewerbebetriebs zuzuordnen sind. Ob eine solche Zuordnung zu erfolgen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Klägerin ist eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand insbesondere die Veranstaltung von Konferenzen, Events und Reisen ist. Die Klägerin buchte unter anderem im eigenen Namen in

Konferenzhotels Zimmer, Veranstaltungsräume, Technik und Leistungen. Kunden der Klägerin waren die Veranstalter der Konferenzen, denen die Klägerin sämtliche Posten in Rechnung stellte. Das Finanzamt rechnete die Mietaufwendungen dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der Klägerin hinzu. Das Finanzgericht gab der Klage statt, da es die Zuordnung der Räume zum fiktiven Anlagevermögen verneinte.

Der BFH hielt die Revision des Finanzamts für begründet. Danach genügt es für die Zuordnung zum (fiktiven) Anlagevermögen, wenn die Wirtschaftsgüter nach den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen (erkennbar) objektiv und subjektiv dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (vgl. § 247 Abs. 2 HGB); sie müssen ihm nicht direkt oder unmittelbar dienen, nicht zwingend erforderlich sein und nicht das Kerngeschäft betreffen. Das Merkmal der (fiktiven) Anlagevermögen im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG kennzeichnenden Dauerhaftigkeit der Nutzung eines Wirtschaftsgutes kann – anders als das Finanzgericht meinte – nicht durch das Produkt, welches das Unternehmen erstellt, ersetzt werden. Ob Dauer und Häufigkeit der Anmietung eine ständige Verfügbarkeit der Wirtschaftsgüter im Betrieb notwendig erscheinen lassen, ist anhand des konkret verfolgten Geschäftskonzepts zu entscheiden. Bei einer wiederholten kurzzeitigen Anmietung von Immobilien – hier von Hotelzimmern im Rahmen von Veranstaltungen – kommt eine Hinzurechnung (nur dann) in Betracht, wenn nach den speziellen betrieblichen Verhältnissen derartige Immobilien ständig für den betrieblichen Gebrauch vorzuhalten sind und es sich entweder immer wieder um dieselben Unterkünfte handelt oder die nur kurzzeitig angemieteten Immobilien auch unter Berücksichtigung ihrer Lage untereinander austauschbar sind.

Zeitgleich entschied der BFH zum selben Problemkreis auch in den Verfahren [III R 39/22](#) und [III R 3/23](#). In allen drei Verfahren hob der BFH die Urteile der Vorinstanz auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück, weil es an den erforderlichen Feststellungen des Finanzgerichts fehlte.

Die Urteile haben Bedeutung für Unternehmen in der Veranstaltungsbranche, die regelmäßig Räume und Technik anmieten, sowie für Unternehmen, die Unterkünfte für ihre auswärts tätigen Mitarbeiter anmieten.

BFH: Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen

Der BFH hat mit Urteil vom 21.01.2026 ([VI R 25/24](#)) entschieden, dass Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werden. Eine konkrete (individuelle) Belastung der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise ist nicht erforderlich.

Die Klägerin zahlte ihren Arbeitnehmern im Streitjahr 2020 wie auch in den Vorjahren – auf freiwilliger Basis – Urlaubsgeld und zum Jahresende einen Bonus. Im Streitjahr kürzte sie Urlaubsgeld und Bonuszahlung um die Hälfte. Allerdings glich sie die Kürzungen insoweit aus, als sie ihren Arbeitnehmern wegen der „ungewöhnlichen Corona-Zeit“ zusätzlich zwei gesondert ausgewiesene Corona-Sonderzahlungen in entsprechender Höhe nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährte. Im Ergebnis erhielten die Arbeitnehmer höhere Nettobeträge als in den Vorjahren ausgezahlt.

Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, die Klägerin habe die Corona-Sonderzahlungen zu Unrecht steuerfrei ausgezahlt. Es sei nicht ersichtlich, dass die Sonderzahlung für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt sei. Die Klägerin habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgelds

sowie der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher von der Klägerin nachzuversteuern.

Dem trat der BFH entgegen. Nach § 3 Nr. 11a EStG seien die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei. Für die Steuerfreiheit genüge es, wenn die Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber – wie im Streitfall – zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werde. Eine konkrete (individuelle) Belastung des begünstigten Arbeitnehmers verlange das Gesetz – entgegen der Auffassung des Finanzamts – nicht. Die Corona-Sonderzahlung sei auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden. Denn freiwillige Arbeitgeberleistungen – wie im Streitfall Urlaubsgeld und Bonuszahlung – gehörten nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb sei es unschädlich, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung – hier Corona-Sonderzahlung – auf eine andere freiwillige Zusatzleistung – hier Urlaubsgeld/Bonuszahlung – anrechne bzw. letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführe.

BFH: Innergemeinschaftliche Lieferung, Vertrauensschutz auch ohne Gelangensbestätigung

Die innergemeinschaftliche Lieferung von Waren kann von der Umsatzsteuer befreit werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen und Nachweise vorliegen, vgl. § 6a UStG.

Gleichwohl kann dem Lieferanten die Steuerfreiheit im Wege des sog. Vertrauensschutzes gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zwar nicht erfüllt sind, die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung aber auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte, vgl. § 6a Abs. 4 UStG.

Mit einem Urteil vom 18.12.2025 ([V R 3/25](#)) hat der BFH die Anwendbarkeit der Vertrauensschutzregelung – für Umsätze ab dem 01.10.2013 – zugunsten der Steuerpflichtigen erleichtert.

Im Streitfall verkaufte der Kläger im Jahr 2018 einen Pkw an einen rumänischen Käufer. Der Kläger hatte alle erforderlichen Informationen, z.B. qualifiziert bestätigte USt-IdNr., und Unterlagen, z.B. Handelsregisterauszüge und Ausweiskopien, des rumänischen Käufers. Es war vertraglich vorgesehen, dass der Käufer den Pkw in Deutschland abmeldet und diesen nach Rumänien transportieren soll. Der Kläger gab dem Käufer bei der Abholung zudem auch noch eine Vorlage einer Gelangensbestätigung mit, welche vom Käufer dann ordnungsgemäß ausgefüllt zurückgesendet werden sollte. Dies erfolgte trotz mehrfacher Anforderung durch den Kläger nicht. Das Finanzamt versagte die Steuerfreiheit, da nicht nachgewiesen sei, dass der Pkw Deutschland verlassen habe und mangels Vorlage einer Gelangensbestätigung kein vollständiger Buch- und Belegnachweis erbracht sei. Der Vertrauensschutz wurde dem Kläger ebenfalls aufgrund der fehlenden Gelangensbestätigung versagt. Das Finanzgericht bestätigte die Rechtsauffassung des Finanzamtes.

Der BFH kam hingegen zu der Überzeugung, dass – für die seit 01.10.2013 geltende Rechtslage – der Unternehmer zur Erlangung von Vertrauensschutz über einen belegmäßigen Anscheinsbeweis verfügen müsse, bei dem es sich aber nicht um eine Gelangensbestätigung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a UStDV handeln muss. Zur Begründung führt der BFH aus, dass u.a. bereits im Lieferzeitpunkt feststehen müsse, ob dem leistenden Unternehmer gem. § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG Vertrauensschutz zu gewähren sei oder nicht. Somit sei es unzulässig, eine Gelangensbestätigung,

die bei wahrheitsgemäßer Erstellung naturgemäß erst nach Abschluss des Geschäfts vorliegen könne, als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes anzusehen. Aufgrund der Beurteilung der Steuerfreiheit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung sei es nach Auffassung des BFH somit auch nicht zulässig, die Erfüllung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns davon abhängig zu machen, ob der Unternehmer – nach der Lieferung – vergeblich versucht habe, von dem Abnehmer eine Gelangensbestätigung zu erlangen. Ferner stellt der BFH klar, dass er es für ausgeschlossen halte, den Verkäufer auf die zivilrechtliche Vereinbarung einer Kautionshinterlegung in Höhe der bei einer Steuerpflicht anfallenden Umsatzsteuer oder auf den Einbehalt der Zulassungsbescheinigung Teil II bis zur Vorlage der Gelangensbestätigung zu verweisen.

Da die Gelangensbestätigung nach der im Streitjahr geltenden Rechtslage zudem nicht der einzig zulässige Belegnachweis war, könne der Nachweis der Steuerfreiheit auch durch andere als die in den §§ 17a ff. UStDV genannten Belege geführt werden. Folglich müsse für die Erfüllung der Nachweispflichten und insoweit auch die Voraussetzungen eines sorgfältigen Handelns durch eine vertragliche Versicherung des Abnehmers oder dessen Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, geführt werden können. Folglich gewährte der BFH dem Kläger die Steuerfreiheit.

In seinem Urteil grenzt der BFH die Vorgaben für die Gewährung von Vertrauensschutz aufgrund der aktuellen Rechtslage von der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage ab. Nach dieser war der Belegnachweis als Sollbestimmung ausgestaltet, sodass der Unternehmer den Belegnachweis deshalb zumindest im Regelfall in der durch die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vorgegebenen Form zu erbringen hatte, d.h. deren formelle Vollständigkeit – nicht aber auch die inhaltliche Richtigkeit der Beleg- und Buchangaben – war maßgeblich. Diese Grundsätze waren daher aber nicht unverändert auf die im Streitjahr bestehende Rechtslage übertragbar.

Es verbleibt darauf hinzuweisen, dass Unternehmen weiterhin mit großer Sorgfalt auf das Vorliegen der entsprechenden Buch- und Belegnachweise achten müssen. Der BFH hat mit diesem Urteil nur die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes gelockert, die Vorgaben an den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung selbst bleiben unverändert bestehen.

BFH: Vollverzinsung der Umsatzsteuer nach § 233a AO verstößt nicht gegen das Unionsrecht

Der BFH hat mit Urteil vom 11.12.2025 ([V R 7/24](#)) entschieden, dass die Vollverzinsung der Umsatzsteuer gemäß § 233a AO nicht gegen das Unionsrecht verstößt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt bei der Klägerin einen Vorsteuerabzug korrigiert, den die Klägerin zuvor zu Unrecht geltend gemacht hatte, was zu Steuernachforderungen und nach § 233a AO zu einer Verzinsung dieser Steuernachforderungen zulasten der Klägerin führte. Die Klägerin wandte sich gegen die Nachforderungszinsen und machte im Wesentlichen geltend, die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer verstoße gegen das Unionsrecht, da es sich um eine Sanktion handele, die mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, unvereinbar sei.

Dieser Argumentation ist der BFH entgegengetreten. Die Vollverzinsung schaffe – wie das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14 (1 BvR 2422/17) bereits entschieden habe – einen Ausgleich zwischen den Steuerschuldnern, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogen werden, und wirke gleichermaßen zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen. Da dieser Zweck im Unionsrecht – auch unter Berücksichtigung der Recht-

sprechung des EuGH – nicht vorgesehen ist, stellt der BFH fest, dass § 233a AO weder Unionsrecht durchführt noch sonst in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Im Rahmen der den Mitgliedstaaten zustehenden Verfahrensautonomie genüge die Vorschrift im Übrigen auch den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität. Selbst wenn unterstellt wird, dass die Vollverzinsung Unionsrecht durchführt, steht der Regelung auch der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entgegen. Maßgebend für die Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei einer derartigen Unterstellung nämlich nicht die nach nationalem Recht bezweckte Ausgleichsfunktion der Vorschrift, sondern ein dann zugrunde zu legendes Sanktionsziel des Unionsrechts.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 04.05.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C 544/24	30.04.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Pflichten, die für erforderlich erachtet werden, um eine genaue Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden – Nationale Rechtsvorschriften, die eine Regelung für Verzugszinsen wegen Mehrwertsteuerrückständen vorsehen – Erhebung von Verzugszinsen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
T-268/25	22.04.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG – Steuerpflichtige – ‚Mehrwertsteuergruppe‘ – Durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundene Personen – Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen – Nationale Regelung, die für bestimmte Steuerpflichtige 100%iges Eigentum vorschreibt
C-197/25	23.04.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2008/7/EG – Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital – Umwandlung einer Personengesellschaft mit Erwerbszweck in eine andere Personengesellschaft mit Erwerbszweck – Art. 2 Abs. 2 – Gleichstellung bestimmter Einheiten mit Kapitalgesellschaften – Art. 9 – Befugnis der Mitgliedstaaten, eine Ausnahme von der Gleichstellung dieser Einheiten mit Kapitalgesellschaften zu regeln – Reichweite – Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 – Begriff ‚Gesellschaftssteuer‘ – Art. 3 – Vorliegen einer Kapitalzuführung
T-233/25	22.04.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Besteuerungsgrundlage – Verminderung bei Annullierung, Rückgängigmachung, Auflösung oder Preisnachlass – Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG – Erwerb einer gegen den Bauherrn bestehenden Forderung eines Unternehmers durch einen Subunternehmer – Uneinbringliche Forderung – Recht des Subunternehmers auf eine Verminderung der Besteuerungsgrundlage

Alle am 30.04.2026 und 07.05.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 18/25	05.02.2026	Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte - Anforderungen an eine Betriebsstätte gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes
III R 39/22	15.01.2026	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 15.01.2026 III R 28/24 - Zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Mietzinsen für Mitarbeiterunterkünfte
III R 3/23	15.01.2026	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 15.01.2026 III R 28/24 - Zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Mieten für Unterkünfte bei einem Personaldienstleistungsunternehmen
III R 28/24	15.01.2026	Zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Hotelzimmermieten bei einem Veranstalter für Konferenzen, Events und Reisen

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 29/23	26.03.2026	Obligatorische Festsetzung des Verspätungszuschlags für nicht fristgemäß abgegebene Gewinnfeststellungserklärung - keine Berücksichtigung von Vorauszahlungen
V R 7/24	11.12.2025	Vollverzinsung nach § 233a AO und Unionsrecht
V R 8/24	11.12.2025	Vollverzinsung nach § 233a AO und Billigkeit
VI R 25/24	21.01.2026	Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen
VI R 30/24	21.02.2026	Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird
VII R 4/25	20.01.2026	Andere Gesetze im Sinne des § 140 AO bei nationalen Verbrauchsteuern
V R 34/23	18.12.2025	Zur sogenannten Doppelberichtigung ("Berichtigungssequenz") bei Insolvenzeröffnung
V R 3/25	18.12.2025	Inneregemeinschaftliche Lieferung: Gelangensbestätigung keine Voraussetzung für Vertrauensschutz
V R 11/24	04.12.2025	Gemeinnützigkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung

Alle am 30.04.2026 und 07.05.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 5/24	04.02.2026	Zur Betriebsvermögenseigenschaft von "verlustgeneigten" Wirtschaftsgütern und zum Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht (hier: Betrieb einer Photovoltaik-Anlage)
V B 114/25	22.04.2026	Klageänderung im finanzgerichtlichen Verfahren
V R 39/25	18.12.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 18.12.2025 V R 3/25 - Inneregemeinschaftliche Lieferung: Gelangensbestätigung keine Voraussetzung für Vertrauensschutz
VII R 5/25	20.01.2026	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 20.01.2026 VII R 4/25 - Andere Gesetze im Sinne des § 140 AO bei nationalen Verbrauchsteuern
VII R 30/24	18.11.2025	Sicherheitsleistung keine Voraussetzung für die wirksame Eröffnung eines Steueraussetzungsverfahrens
VII R 31/24	18.11.2025	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 18.11.2025 VII R 30/24 - Sicherheitsleistung keine Voraussetzung für die wirksame Eröffnung eines Steueraussetzungsverfahrens
VIII S 14/25	22.04.2026	Anhörungsgrüge nach Ablehnung eines Antrags auf Streitwertfestsetzung durch den BFH
I R 13/25 (I R 4/13)	11.03.2026	Zweistufige Gewinnfeststellung bei einer "Personengesellschaft & atypisch Still"
IV R 26/23	26.02.2026	Hinzurechnung von Entgelt für DDR-Wasserbezugsrecht

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX B 53/25	15.04.2026	Verletzung rechtlichen Gehörs und Verstoß gegen das Gesamtergebnis des Verfahrens bei Verweis auf Internetquellen
IX B 96/25	15.04.2026	Nichtzulassungsbeschwerde: Grundsätzliche Bedeutung; Divergenz; Verfahrensfehler
IX R 5/25 (XIR 24/24)	10.02.2026	Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ab 01.01.2023
V S 3/26 (PKH)	13.04.2026	Zur Darlegung einer nicht gesetzesmäßigen Vertretung durch einen vollmachtlosen Rechtsanwalt
VI R 18/23	21.02.2024	Anforderungen an die Begründung der Revision
X B 45/25	08.04.2026	Bewertung einer Sachspende; Vertrauensschutz

Alle bis zum 08.05.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7329/00014/008/047	04.05.2026	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2026
III C 2 - S 7279-a/00004/004/023	30.04.2026	Haftung nach § 13c UStG bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)
IV C 2 - S 2745-a/00040/001/239	29.04.2026	Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG
III C 2 - S 7100/00097/002/309	29.04.2026	Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelnden Mittelpersonen in Vertriebsketten für Mehrzweck-Gutscheine
III C 2 - S 7419/00016/022/023	28.04.2026	Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland; Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung
IV D 2 - S 1450/00014/005/012	24.07.2026	Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 Betriebsprüfungsordnung 2000 (BpO 2000)
IV B 5 - S 1308/00008/005/097	27.04.2026	Grundsätze zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.